

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Stück, 17.10.1889

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 17. October 1889.) 20. Stück.

Inhalt:

- N^o. 37. Verordnung vom 12. October 1889, betreffend einen Zusatz zu dem Artikel 56, §. 1, der Deichordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 8. Juni 1855.
- N^o. 38. Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum vom 14. October 1889, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

N^o. 37.

Verordnung, betreffend einen Zusatz zu dem Artikel 56, §. 1, der Deichordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 8. Juni 1855.
Oldenburg, 1889, October 12.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen unter Bezugnahme auf den Artikel 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes, was folgt:

Der Artikel 56, §. 1 der Deichordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 8. Juni 1855:

— Der Ausschuß ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der bestimmten Zahl anwesend sind —

erhält folgenden Zusatz:

Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen und dennoch nicht in beschlußfähiger Zahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Gütin, den 12. October 1889.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat. Janßen. Flor.

Calmeyer-Schmedes.

N^o. 38.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Oldenburg, den 14. October 1889.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Reichs-Gesetzblatt Seite 55), wird auf Grund des §. 171 Absatz 2 desselben Folgendes bestimmt:

1. Im Herzogthum Oldenburg sind zu verstehen:

- a) unter der Bezeichnung „Staatsbehörde“: das Staatsministerium, Departement des Innern, sowie die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte erster Klasse;
- b) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“: in den Fällen der §§. 56 und 57 des Reichsgesetzes das Staatsministerium, Departement des Innern, und in den Fällen des §. 59 Absatz 3 daselbst die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte erster Klasse.

2. In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld gelten als „Staatsbehörde“ im Sinne des §. 45 des Reichsgesetzes und als „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der §§. 56, 57 und 59 des Reichsgesetzes die Regierungen.

3. Die Entscheidung in erster Instanz in den Fällen des §. 79 des Reichsgesetzes erfolgt im Herzogthum durch die im Staatsministerium, Departement des Innern, bestehende Abtheilung für Gewerbefachen (Art. 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich) und in den Fürstenthümern durch die Regierungen.

Oldenburg, den 14. October 1889.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Calmeyer-Schmedes.

